

Straßenbauprogramm der Gemeinde Alfter

Aktueller Stand: 31.03.2019

In seiner Sitzung am 01.09.2016 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Alfter das Straßenbauprogramm für die kommenden 5 Jahre beschlossen. Zur Information der Anlieger wird das Straßenbauprogramm zweimal jährlich jeweils aktualisiert im Amtsblatt der Gemeinde Alfter veröffentlicht.

Die Maßnahmen werden Beitragspflichten –Erschließungsbeiträge bzw. Straßenbaubeiträge– für die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke auslösen. Die gesetzlich vorgeschriebene Festsetzung der Beitragshöhe ist erst nach Beendigung einer Straßenbaumaßnahme statthaft. Im Vorlauf bzw. in der Planungsphase kann deren Höhe frühestens im Zeitpunkt der Vergabe der Straßenbauarbeiten lediglich prognostiziert werden.

Beitragspflichtige Maßnahmen ab 2017 ff.:

	Bereich	geplante Durchführung im Haushaltsjahr	Rechtsgrundlage Anliegerbeiträge	
Kottenforststraße	zwischen der Bahnbrücke und der Heerstraße	(2017)/ 2018/2019	§ 8 KAG NRW	SBS
Waldstraße	zwischen dem Birkenweg und dem Lehmkaulenweg	(2018) /2019	§ 8 KAG NRW	SBS
Mirbachstraße	zwischen Landgraben und Holzgasse	2019	§ 8 KAG NRW	SBS
Mirbachstraße	zwischen Landgraben und B-Plangebiet „Auf der Mierbache“	2020	§§ 127 ff. BauGB	EBS
Tonnenpütz	zwischen Holzgasse und der Professor-Hippchen-Straße	2021	§ 8 KAG NRW	SBS

SBS: Satzung der Gemeinde Alfter über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen

→ www.alfter.de, Rathaus/Ortsrecht/V. Bereich Bauen und Umwelt/5.2)

EBS: Satzung der Gemeinde Alfter über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gemäß §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB)

→ www.alfter.de, Rathaus/Ortsrecht/V. Bereich Bauen und Umwelt/5.1)

Beitragspflichtige Maßnahmen ab 2022 ff.:

Möthengasse
Neustraße
Auf dem Acker
Holzgasse
Tempelstraße